

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien - Mantelerlass (StromVG/EnG) – Positionen der aeesuisse

Grundsätzliches

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien schafft die Grundlage für den beschleunigten Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien und gestaltet Rahmenbedingungen für die Versorgungssicherheit – vor allem im Winter. Der Mantelerlass ist im Kontext weiterer Erlasse zu betrachten, so dass neben der Versorgungssicherheit auch das Ziel einer 100%igen Dekarbonisierung der Energieproduktion erreicht wird. Neben dem Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien sind die Verbesserungen im Bereich der Energieeffizienz ein wichtiges Element für die Zielerreichung. Die nachhaltigste Kilowattstunde ist jene, die nicht produziert werden muss.

Die aeesuisse fordert im politischen Prozess, dass sich die im vorgelegten Gesetz festgelegten Massnahmen in aller Konsequenz an den Zielen des raschen Ausbaus erneuerbarer Energien im Sinne der Energiewende, wie sie die Schweizer Bevölkerung 2017 demokratisch entschieden hat, sowie der Versorgungssicherheit orientieren. Die im Rahmen der politischen Diskussion vertretenen Positionen zielen denn auch auf die Erfüllung dieser Forderung ab.

Energiegesetz

Ausbauziele (Art. 2, EnG)

Die aeesuisse ist überzeugt, dass es deutlich höhere Ausbauziele für die Produktion aus erneuerbaren Energien braucht als diejenigen, welche im Entwurf des Energiegesetzes vorgelegt werden. Vor allem in der Zeit bis 2035 muss mit 35 TWh ein deutlich ambitionierteres Ziel gesetzt werden, als die 17 TWh, die der Gesetzesentwurf jetzt vorsieht. Bis 2050 sollten mindestens 45 TWh Strom aus erneuerbaren Energien zugebaut werden. Photovoltaik wird neben der aktuell sehr wichtigen Wasserkraft der zweite zentrale Pfeiler unserer Energieproduktion sein, wobei die anderen Technologien wie Wind, Biomasse und Geothermie ebenfalls ihren Beitrag leisten werden. Es gilt deshalb für die Photovoltaik bis 2035 und 2050, analog der Wasserkraft, separate Zielwerte festzulegen.

Bei der Festlegung der Ausbauziele ist die Versorgungssicherheit im Winter zu berücksichtigen, und damit auch immer die entsprechende Regulierung im Stromversorgungsgesetz im Blick zu behalten.

Abnahmevergütung (Art. 15, EnG)

Aktuell nehmen die vielen verschiedenen Elektrizitätsversorger den durch private Produzenten dezentral produzierten Strom zu sehr unterschiedlichen Preisen ab. Diese Preise für die Abnahmevergütung müssen aus Sicht der aeesuisse harmonisiert werden. Eine zentrale

Abnahmestelle soll in Zukunft einheitliche Abnahmevergütungen für diesen dezentral produzierten Strom sicherstellen.

Ganz viele kleinere Flächen tragen einen grossen Beitrag zu den Ausbauzielen bei. Damit nicht nur Teile, sondern ganze Dachflächen kleinerer, privater Investoren mit PV-Anlagen gedeckt, und diese nicht nur auf den Eigenverbrauch ausgerichtet werden, braucht es für diese kleineren Anlagen zudem eine minimale Untergrenze bei der Abnahmevergütung. Bei der Festlegung dieser Untergrenze sollen die Gestehungskosten unter Einbezug der Amortisationszeit berücksichtigt werden. Die Abnahmevergütung wird den Kunden in der Endversorgung weiter verrechnet, und nicht über den Netzzuschlagsfonds finanziert.

Fördermechanismus (Art. 24 ff EnG)

Damit effizient gefördert wird, der Netzzuschlagsfonds möglichst geschont bleibt, weder Mitnahmeeffekte noch Wartelisten generiert werden, braucht es ein System an Instrumenten, über welche die verschiedenen Technologien gezielt gefördert werden.

Einmalvergütungen / Investitionsbeiträge sind für kleine Anlagen wie z.B. PV – Anlagen bis zu einer Leistung von 150-250kWp das richtige Instrument.

Grössere PV-Anlagen müssen aus Gründen der Effizienz und Planungssicherheit mit einer **gleitenden Marktprämie** gefördert werden. Bei den grossen PV-Anlagen kann und soll dies am besten über einen auktionierten Contract-for-difference – Mechanismus geschehen. Bei anderen Technologien, wie z.B. den Bimoasseanlagen wird eine administrierte gleitende Marktprämie besser greifen, da der Markt für Ausschreibungen zu klein ist.

Die aktuell hohen Preise zeigen die klaren Vorteile des Instruments der gleitende Marktprämie auf. Das Vermögen des Netzzuschlagsfonds nimmt aktuell stetig zu. Damit wird wertvolles Geld für den Zubau erneuerbarer Energien gespart. Informationen aus der Energiewirtschaft lassen darauf schliessen, dass die Energie – und Strompreise auch in Zukunft kaum unter die Gestehungskosten insbesondere günstig produzierender PV-Anlagen zu liegen kommen.

Bei einer Umstellung des Fördersystems auf eine gleitende Marktprämie überwiegt der Nutzen der Effizienzgewinne und der Planungssicherheit gegenüber den Nachteilen, welche aufgrund des Systemswechsels entstehen. Denn die Förderung mit Investitionsbeiträgen führt bei hohen Strompreisen zu enormen Mitnahmeeffekten.

Das folgende Schema zeigt die verschiedenen Förderinstrumente. Je nach Technologie, System und Grösse soll das effizienteste Instrument zur Förderung der Anlage definiert werden.

Kleinanlagen technologieabhängige Leistungsgrenze		Grossanlagen technologieabhängige Leistungsgrenze	
Schweizweit geltende minimale Rückliefervergütung (umlagefinanziert)		Direktvermarktung (Marktintegration der erneuerbaren Energien)	
Mit Eigenverbrauch	Volleinspeisung	Mit Eigenverbrauch	Volleinspeisung
Investitionsbeitrag I	Investitionsbeitrag II	Gleitende Marktprämie I (administriert)	Gleitende Marktprämie II (auktioniert)

Erhöhung Netzzuschlag und Verschuldung Netzzuschlagsfonds (Art. 35, Art. 37 EnG)

Die Wichtigkeit eines rascheren Ausbaus der erneuerbaren Energien ist nicht bestritten. Damit wir genügend rasch vorankommen, braucht es die Sicherheit, dass die entsprechenden finanziellen Ressourcen bereitstehen. Um Ressourcen zu sparen, schlägt die aeesuisse vor, dass sich der Netzzuschlagsfonds bis zu einem festzulegenden Limit verschulden darf. Kombiniert mit der Einführung einer gleitenden Marktprämie können so etwas weniger hohe Strompreise ausgeglichen werden. Um Sicherheit zu gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Ressourcen für den Ausbau zur Verfügung stehen, muss aber auch eine unbürokratische, automatische Erhöhung des maximalen Netzzuschlags von aktuell 2,3 Rp./kWh möglich sein, wenn es sich abzeichnet, dass dies nötig ist. Alternativ zur Verschuldungsmöglichkeit unterstützt die aeesuisse auch eine Erhöhung des Netzzuschlags von bis max. 3 Rp./kWh.

Stromversorgungsgesetz

Ergänzend zu einem intelligenten und effizienten Finanzierungsmechanismus sind weitere Anpassungen bei den Rahmenbedingungen notwendig, damit der Umbau des Energiesystems rasch vonstatten geht. So müssen über Regulierungen im Stromversorgungsgesetz Produktionskapazitäten geschaffen werden, die auf die Versorgungssicherheit im Winter ausgerichtet sind. Eine vollständige Liberalisierung des Strommarktes ist aus Sicht der aeesuisse wünschenswert, um Innovationen im Strommarkt voranzutreiben und auch als Basis für das seit vielen Jahren blockierte Stromabkommen. Mit einer guten Integration im Europäischen Strommarkt sinken die Kosten für die Versorgungssicherheit in der Schweiz, bzw. ist umgekehrt bei einem Alleingang eine Kostenzunahme (aufgrund ungeplanter Stromdurchflüsse) unvermeidbar.

Gleichstellung aller netzdienlichen Speichertechnologien (Art. 4, StromVG)

Die aeesuisse ist der Meinung, dass sämtliche Energiespeicher, welche zur Stabilisierung und Entlastung des Netzes beitragen, ähnlich den Pumpspeicherkraftwerken von den Netznutzungsgebühren befreit werden müssen.

Sicherstellung der Stromversorgung im Winter (Art. 9^{bis}, StromVG)

Die Sicherstellung einer durchgehenden Stromversorgung ist ein zentrales Anliegen dieser Gesetzesvorlage. Um dies zu erreichen, müssen Anreize geschaffen werden, so dass Anlagen zur Bereitstellung von Strom ihre Produktion vermehrt auf den Winter ausrichten. Neben Pumpspeicherkraftwerken sollen andere für die Winterstromproduktion geeignete Anlagen einen Anreiz erhalten. Das Potenzial der Windenergie im Winter ist mit 66% der Jahresproduktion im Winter bemerkenswert und auch andere Möglichkeiten wie Winterstrom aus Biomasse, auf Winter ausgerichtete PV oder klimaneutral betriebene dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen sollten nicht ausser Acht gelassen werden. Ausserdem muss die Finanzierung der Anreize sichergestellt werden. Die 0,2 Rp./kWh werden kaum ausreichen für die Sicherstellung der Stromproduktion im Winter. Die aeesuisse ist der Meinung, dass es hierfür einen Aufschlag um 0.2 Rp./kWh auf insgesamt 0.4 Rp./kWh brauchen wird. Aus diesem Topf können auch Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz oder des Demand side Managements, mit Fokus auf die Wintermonate finanziert werden.

Förderung von Massnahmen der Energieeffizienz (Art. 9^{ter})

«Die nachhaltigste Kilowattstunde ist diejenige, welche nicht produziert werden muss». Mit Massnahmen der Energieeffizienz kann der Verbrauch merklich reduziert werden.

Das Potenzial der Reduktion des Strombedarfs durch die Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen liegt beispielsweise, wie der Bundesrat in seiner Botschaft festhält, beim Ersatz von Elektrospeicherheizungen durch Wärmepumpen bei rund 2 TWh/Jahr.

Insbesondere in den Wintermonaten sind dies wertvolle Beiträge, welche es zu nutzen gilt, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

Energiegemeinschaften (Art. 14, StromVG)

Das Modell der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch ZEV hat sich in der Praxis bewährt und dazu geführt, dass insbesondere PV-Anlagen rentabler betrieben werden können. Damit der Strom möglichst dort genutzt werden kann, wo er auch bereitgestellt wird, soll dieses System aus Sicht der aeesuisse nach dem [österreichischen Vorbild](#) ausgeweitet werden. Dies führt unter anderem zu einer Entlastung der Netze.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Stefan Batzli, Geschäftsführer aeesuisse, 079 420 46 66

Fabienne Thomas, Leiterin Politik aeesuisse, 079 919 11 82

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Sie vertritt die Interessen ihrer Branchenverbände und Unternehmen. Sie informiert, sensibilisiert für eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik und gestaltet die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen – national und kantonal.